

Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica über die Teileinziehung einer städtischen Fläche in Porta Westfalica Barkhausen, Flur 10, Flurstück 196 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 die Teileinziehung einer städtischen Fläche in Porta Westfalica, Barkhausen, Flur 10, Flurstück 196 in der Straße Freiherr-vom-Stein-Straße gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW beschlossen. Die betroffene Fläche hat eine Größe von ca. 317 m² und ist im beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die Absicht der Teileinziehung wurde am 13.03.2023 durch Anschlag in dem Aushangkasten am Rathaus und auf der Homepage der Stadt öffentlich bekanntgemacht. Gegen diese Teileinziehungsabsicht konnten innerhalb der Frist vom 13.03.2023 bis zum 15.06.2023 Einwendungen gemacht werden. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Nach § 7 StrWG NRW wird hiermit die Teileinziehung einer städtischen Fläche in Porta Westfalica, Barkhausen, Flur 10, Flurstück 196 der Straße „Freiherr-vom-Stein-Straße“ öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Teileinziehung entsprechend wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftliche oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (poststelle@vgminden.nrw.de). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, den 27.09.2023



Anke Grotjohann

Bürgermeisterin

E 494113 Å°

N 5788511 Å°



Titel		Einzuziehende Fläche	
		Gemarkung Barkhausen, Flur 10, Flurstück 196	
Inhalt		Parkplatz Kaiserhof	
		⌘	
Institution			
Bearbeiter		Datum	Maßstab
shahana.vogt		11.01.2023	1: 1.000

N 5788245 Å°

E 493949 Å°